



Rundschreiben 8/2019

Themenschwerpunkte:

Steuern und Weihnachtsgeschenke	1
Eigene Waren	1
Fremdware	2
Geschenke an Arbeitnehmer	2
Übersicht Fremdware - Unternehmen	2
Übersicht Fremdware - Freiberufler	3
Übersicht eigene Ware – Unternehmen & Freiberufler	3
Weihnachtssessen.....	3
Tipps zum Jahresende.....	4

Steuern und Weihnachtsgeschenke

Jährlich zur Weihnachtszeit befassen sich auch Betriebe und Freiberufler mit dem Thema der Weihnachtsgeschenke für Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten sowie Geschäftspartner. Dabei stellt sich trotz aller Freude am Schenken die Frage, ob und inwiefern diese Geschenke steuerlich berücksichtigt werden können.

Je nachdem **WER** in den Genuss der Geschenke kommt, ist eine unterschiedliche Regelung anzuwenden. Grundsätzlich muss eine **betriebliche Zugehörigkeit** vorhanden sein, damit eine, auch nur teilweise Absetzbarkeit in Bezug auf die Ertragssteuern und der MwSt. gegeben ist.

Aus Sicht der **Ertragsteuern** stellen die Weihnachtsgeschenke in der Regel Repräsentationsausgaben dar. Es sind bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Zielgruppe der Beschenkten zu beachten. Die Ausgaben müssen der **Promotion bzw. Verkaufsförderung oder der Öffentlichkeitsarbeit** dienen und in diesem Zusammenhang müssen sie im **Verhältnis** zum voraussichtlich erwarteten Nutzen **angemessen** sein.

Geschenke bis zu einem **Stückwert** von **Euro 50 sind zur Gänze abzugsfähig**. Für die größeren Geschenke ist die in Staffelform gegliederte Beschränkung der Repräsentationsausgaben zu beachten (siehe nachfolgende Tabelle).

Aus Sicht der **MwSt.** hat man zwischen **eigenen** Handels- oder Produktionswaren und **Fremdwaren** zu unterscheiden.

Eigene Waren

Bei Geschenken die unter die **eigene Produktions- oder Handelstätigkeit** fallen, ist die MwSt. im Einkauf bzw. bei der Produktion ordnungsgemäß absetzbar, weshalb die unentgeltliche Abtretung einen steuerbaren Umsatz darstellt (d.h. man hat eine **Rechnung mit MwSt.** auszustellen). Die Abwälzung der MwSt. kann vermieden werden, indem eine **Eigenrechnung** ausgestellt wird oder mittels Aufzeichnung in einem eigenen "Register der Geschenke".



Fremdware

Geschenke, die **nicht Güter eigener Herstellung oder Handelsware** darstellen, sind in der Regel als **Repräsentationsausgaben** zu betrachten und die **MwSt. ist nicht absetzbar**. Lediglich bei Geschenken mit einem Stückwert von bis zu Euro 50 ist die MwSt. im Einkauf gänzlich absetzbar. Die unentgeltliche Abtretung dieser Güter stellt auf keinen Fall einen steuerbaren Umsatz dar und es ist daher auch **keine Eigenrechnung** auszustellen.

Besteht das Geschenk aus mehreren Gegenständen, welche in Form einer Geschenkverpackung zusammengefasst sind (z.B. Weihnatskörbe), ist für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einheitswert der **gesamten Verpackung** und nicht der Stückwert der einzelnen Gegenstände ausschlaggebend.

Als Nachweis für Zwecke der Ertragsteuern (betriebliche Zugehörigkeit), sowie auch zur Vermeidung der Verkaufsvermutung, empfehlen wir für die Übergabe von Geschenken einen **Transport- oder Lieferschein** auszustellen. Sondervorschriften gelten für die Beförderung von verbrauchssteuerpflichtigen Gütern (z.B. Weine oder Spirituosen).

Geschenke an Arbeitnehmer

Für Geschenke an Arbeitnehmer von Waren, die **nicht** vom Unternehmen vertrieben werden, gilt **kein MwSt.-Abzug** (dies auch für geringwertige Geschenke). Für Waren, die hingegen vom Unternehmen selbst vertrieben bzw. produziert werden, gilt auch bei lohnabhängigen Mitarbeitern der Abzug der MwSt.. Diese Aufwendungen stellen Personalkosten dar und sind im Ausmaß von bis zu 0,5% der gesamten Personalkosten abzugsfähig und werden in der Erfolgsrechnung getrennt ausgewiesen.

Geschenke, mit einem Wert von mehr als Euro 258,33 im Jahr stellen einen Sachbezug ("*fringe benefit*") für den Arbeitnehmer dar (bei Überschreitung der genannten Schwelle ist der gesamte Aufwand zu berücksichtigen).

In den hier folgenden Tabellen werden die wichtigsten Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der Weihnatsgeschenke in aktualisierter Form dargestellt:

Übersicht Fremdware - Unternehmen

UNTERNEHMEN				
Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an KUNDEN	Geschenke ≤ Euro 50	JA (auch für Lebensmittel & Getränke)	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung
	Geschenke > Euro 50	NEIN		abzugsfähig im Ausmaß von höchstens: - 1,5% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio. - 0,6% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50 Mio. - 0,4% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio.
an lohnabhängige MITARBEITER		NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23)



Übersicht Fremdware - Freiberufler

FREIBERUFLER				
Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an KUNDEN	Geschenke ≤ Euro 50	JA (auch für Lebensmittel & Getränke)	MwSt-pflichtig (Rechnungslegungspflicht)	bis zu einem Höchstbetrag von 1,00% der in der Steuerperiode erhaltenen Vergütungen
	Geschenke > Euro 50	NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	
an lohnabhängige MITARBEITER		NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23)

Übersicht eigene Ware – Unternehmen & Freiberufler

Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an Kunden	Geschenke ≤ Euro 50	JA	Mehrwertsteuerpflichtig (Rechnungs-legungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung
	Geschenke > Euro 50			abzugsfähig im Ausmaß von höchstens: - 1,5% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio. - 0,6% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50 Mio. - 0,4% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio.
an lohnabhängige MITARBEITER		JA	Mehrwertsteuerpflichtig (Rechnungs-legungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; <i>fringe benefit</i> für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23)

Weihnachtessen

Allgemein sind die Aufwendungen von Feiern, Empfängen und anderen Unterhaltungsveranstaltungen im Rahmen von besonderen betrieblichen und staatlichen oder religiösen Anlässen als Repräsentationsspesen einzustufen.

Die Aufwendungen für Veranstaltungen an denen **ausschließlich** lohnabhängige Mitarbeiter teilnehmen, sind dagegen aus ertragsteuerlicher Sicht **nicht** als Repräsentationsspesen zu betrachten. Aufgrund dieser Unterscheidung ändert sich auch die Absetzbarkeit dieser Aufwendungen. Die MwSt. im Einkauf ist dagegen nie absetzbar, unabhängig ob am Weihnachtessen nur Arbeitnehmer oder auch Dritte (z.B. Kunden, Lieferanten) teilnehmen.

Hier folgend eine Übersicht über die ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung dieser Aufwendungen:

Art der Geschenke	Abzug der MwSt.	IRPEF/IRES
		Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
Weihnachtessen ausschließlich mit Arbeitnehmern	NEIN	- 75 % der Kosten (wie für Unterkunft und Verpflegung vorgesehen); bis zur Schwelle von 5 % der Personalkosten laut Einkommenssteuererklärung;
Weihnachtessen mit Arbeitnehmern und anderen Personen	NEIN	75 % der Kosten im Ausmaß von höchstens: - 1,5% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio. - 0,6% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50 Mio. - 0,4% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio.



Tipps zum Jahresende

- **Zahlung der Verwalterentgelte:** um die Verwalterentgelte noch im Jahr 2019 steuerlich in Abzug zu bringen, müssen die Zahlungen bis spätestens 12. Jänner 2020 durchgeführt werden.
- **Absetzbare Spesen:** Sämtliche Spesen, welche 2019 von Privatpersonen steuerlich in Abzug gebracht werden möchten, müssen innerhalb 31.12.2019 bezahlt werden (z.B. Arztspesen, Versicherungen, Wiedergewinnungsarbeiten, Energiesparmaßnahmen, Zusatzrentenfonds, Spenden, usw.).
- **Inventar:** Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2019 müssen ein Inventar für Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und offene Arbeiten erstellen. Hierfür werden Sie von uns ein eigenes Schreiben in den kommenden Wochen erhalten, das Ihnen bei der Bestandsaufnahme behilflich sein kann, und um die steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen